



stv. Urkundsbeamtin

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt: *****

- Klägerin -

gegen

Stadt *****

- Beklagte -

beigetragen:

1. *****
2. *****

beteiligt:

Regierung der Oberpfalz als Vertreter des öffentlichen Interesses
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

baurechtlicher Nachbarklage

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 7. Kammer, unter Mitwirkung von

Präsident Mages
Richter am Verwaltungsgericht Straubmeier
Richterin Pohl
ehrenamtlichem Richter Weiß
ehrenamtlicher Richterin Zellner

aufgrund mündlicher Verhandlung **vom 23. August 2016** folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Die Klägerin wendet sich gegen eine den Beigeladenen durch die Beklagte erteilte Baugenehmigung für ein Mehrfamilienhaus.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks in der *****, Fl.Nr. 2069/7 der Gemarkung *****. Die Beigeladenen beantragten am 15.7.2015 eine Baugenehmigung für den Bau eines Mehrfamilienhauses entsprechend dem in den Akten befindlichen Grundrissplan mit bis zu vier Wohneinheiten und vier Tiefgaragenstellplätzen sowie drei offenen Stellplätzen auf dem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück ***** Fl.Nr. 2068/16. Dieses Grundstück befindet sich, durch die ***** getrennt, direkt gegenüber dem Grundstück der Klägerin. Im Baugenehmigungsverfahren verweigerte die Klägerin mit Schreiben vom 13.9.2015 die Zustimmung zu dem gestellten Bauantrag. Sie machte im Wesentlichen geltend, dass das geplante Vorhaben eine gravierende Überbelastung des jetzigen Wohngebietes darstelle.

Die Beklagte erteilte mit Bescheid vom 14.10.2015 antragsgemäß die Baugenehmigung. Der Klägerin wurde eine Ausfertigung der Baugenehmigung am 22.10.2015 zugestellt. Die Klägerin erhob am 20.11.2015 Klage.

Die Klägerin beantragt,

die Baugenehmigung aufzuheben.

Die Klägerin trägt vor, dass die gesamte ***** nach einem damals vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes vom 22.11.1954 bebaut worden sei. Bei den Baugenehmigungen sei hierauf hingewiesen und Dachneigungen von 46 bis 52° vorgeschrieben worden. Der Klägerin und ihrem Ehemann sei in der notariellen Kaufurkunde des Notars ***** in ***** vom 21.11.1957, Urk.R.Nr. *****, eine Bauverpflichtung zum Bau eines Einfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss auferlegt worden. Das genehmigte Vorhaben füge sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Sie sei damit, da § 34 BauGB über den Begriff des „Einfügens“ Drittschutz vermittele, in eigenen Rechten verletzt. Die in der ***** befindlichen Ein- und Zweifamilienhäuser bestünden jeweils aus Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, nicht jedoch, wie das streitige Vorhaben aus zwei Vollgeschossen. Außerdem handele es sich bei dem streitigen Vorhaben nicht um ein Ein- oder Zweifamilienhaus, sondern um ein Mehrfamilienhaus mit maximal vier Einheiten sowie Tiefgaragenstellplätzen und offenen Stellplätzen. Aufgrund dieser Größe sei auch erhöhter Verkehrslärm zu

befürchten. Das streitige Vorhaben bestehe darüber hinaus im Erdgeschoss aus zwei parallel zur Straße angeordneten Quadern sowie einem im Folgegeschoss befindlichen, senkrecht zur Straße, angeordnetem Quader mit Flachdach. Die in der Straße bestehende Bebauung sei aber durch Wohnhäuser mit Schrägdach geprägt. Insgesamt handele es sich im Hinblick auf die in der näheren Umgebung bestehende Bebauung um einen Fremdkörper.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte führt aus, dass ein Bebauungsplan für den betreffenden Bereich nicht existiere. Es existiere lediglich ein Entwurf. Das Baugrundstück sowie das Grundstück der Klägerin lägen damit im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan sei ein allgemeines Wohngebiet dargestellt. Dies entspreche auch der tatsächlichen Nutzung. Die den Beigeladenen erteilte Baugenehmigung sei rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Wohnnutzung sei nach der Art der baulichen Nutzung im faktischen allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig und füge sich somit in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dabei sei die Anzahl der Wohneinheiten unbeachtlich. Auch nach dem Maß der baulichen Nutzung füge sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Es käme dabei nicht auf die Anzahl der Wohneinheiten, sondern primär auf die absoluten Größen, die wahrnehmbar nach außen in Erscheinung treten, wie Grundfläche, Geschosszahl und Höhe, an. Die nähere Umgebung sei durch Gebäude mit zwei oberirdischen Geschossen geprägt. Dies treffe auch auf das genehmigte Bauvorhaben zu. Darüber hinaus werde der durch die Umgebungsbebauung angegebene Rahmen auch hinsichtlich der Höhe nicht überschritten. Außerdem seien die angrenzenden Grundstücke flächig bebaut. Das Maß der Überbauung werde nur geringfügig überschritten und sei unwesentlich. Auch Freiflächen seien auf dem Baugrundstück noch in ausreichendem Umfang vorhanden. Ein Missverhältnis zur umgebenden Bebauung sei nicht festzustellen. Auch die vorhandenen Gebäudefluchten würden durch das geplante Bauvorhaben ebenfalls berücksichtigt. Die dort bestehende offene Bauweise werde aufgegriffen. Darüber hinaus sei die Quaderbauweise für das Zulassungsmerkmal der Bauweise irrelevant. Hier sei ausschließlich zwischen offener und geschlossener Bauweise zu unterscheiden. Die Gestaltung des Baus an sich sei nicht erfasst. Daher unterliege auch die Form des Daches nicht dem Einfügensgebot. Den Vorschriften über das Maß der baulichen Nutzung käme in der Regel keine drittschützende Wirkung zu. Eine erdrückende oder abriegelnde Wirkung des Bauvorhabens sei nicht ersichtlich. Auch seien die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 BayBO eingehalten. Des Weiteren fehle es dem Bauvorhaben auch nicht an der gebotenen Rücksichtnahme. Entsprechend dem Gebot der Rücksichtnahme, welches auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhe, seien die von den Stellplätzen ausgehenden Emissionen hinzunehmen.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und auf die vorgelegte Behördenakte sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe :

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Klägerin wird durch die den Beigeladenen erteilte Baugenehmigung nicht in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Gemäß Art. 68 Abs.1 S.1 Hs. 1 BayBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Ein Dritter kann gegen eine Baugenehmigung allerdings nur dann mit Erfolg vorgehen, wenn die angefochtene Baugenehmigung rechtswidrig ist und sich die Rechtswidrigkeit aus der Verletzung von Normen ergibt, welche gerade dem Schutze des klagenden Nachbarn dienen (BayVGh, B.v. 24.3.2009 – 14 CS 08.3017 – juris Rn. 20). Im gerichtlichen Verfahren findet somit keine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle statt.

Darüber hinaus muss die als verletzt in Betracht kommende drittschützende Norm Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens sein. Nur wenn dies der Fall ist, kann überhaupt eine Verletzung von Nachbarrechten vorliegen. Denn nur in diesem Fall trifft die erteilte Genehmigung auch gegenüber dem Nachbarn eine verbindliche Regelung. Ist die betreffende Norm nicht Gegenstand des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens, weil das Vorhaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO mit dem dort geregelten beschränkten Prüfprogramm genehmigt wurde, kommt mangels verbindlicher Regelung eine Rechtsverletzung des Nachbarn nicht in Betracht (BVerwG, B.v. 16.1.1997 – 4 B 244/96 – juris Rn. 3; BayVGh, B.v. 14.10.2008 – 2 CS 08.2132 – juris Rn. 3).

Hinsichtlich des streitgegenständlichen Vorhabens wurde seitens der Beklagten zu Recht das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO durchgeführt. Denn das Vorhaben stellt keinen Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 BayBO dar. Im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens prüft die Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 59 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 BayBO vor allem die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach den §§ 29 bis 38 BauGB. Regelungen der Bayerischen Bauordnung werden nur eingeschränkt in dem in Art. 59 BayBO dargestellten Rahmen geprüft. Geprüft wird danach gemäß Art. 59 S. 1 Nr.1

Alt. 2 BayBO die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO sowie gemäß Art. 59 S. 1 Nr. 2 BayBO beantragte Abweichungen nach Art. 63 BayBO. Im Rahmen dieses Prüfungsumfangs werden drittschützende bauplanungsrechtliche Vorschriften durch die den Beigeladenen erteilte Baugenehmigung nicht verletzt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des streitgegenständlichen Vorhabens beurteilt sich nach § 29 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 34 BauGB. Unabhängig davon, ob die *****, wie von der Klägerin ausgeführt, nach einem Bebauungsplanentwurf vom 22.11.1954 bebaut wurde, besteht seitens der Beteiligten Einigkeit dahingehend, dass ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das Gebiet, in welchem sich das Grundstück der Beigeladenen befindet, nicht vorhanden ist. Die von der Klägerin angeführte ihrerseits bestehende Verpflichtung zum Bau eines Einfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss, welche in der notariellen Kaufurkunde vom 21.11.1957 niedergeschrieben ist, entfaltet allein privatrechtliche Wirkung und hat auf das öffentliche Baurecht keine Auswirkung. Das Grundstück der Beigeladenen liegt unstreitig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben gemäß § 34 Abs.1 S.1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bezeichnet sind, beurteilt sich gemäß § 34 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre.

1. Die Klägerin führt zum einen aus, das Bauvorhaben füge sich nach der Art der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art gilt hier allein § 34 Abs. 2 BauGB. Denn die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Denn in der näheren Umgebung des streitgegenständlichen Vorhabens befindet sich vorwiegend Wohnbebauung. Die bauplanungsrechtlichen Vorgaben zur zulässigen Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 BauGB sind, da der Bundesgesetzgeber darin geplante und faktische Baugebiete einander gleichstellt, unmittelbar drittschützend (BVerwG U.v. 16.9.1993 – 4 C 28/91 – juris Rn. 13). Der darin verankerte Gebietserhaltungsanspruch der Klägerin wird durch die erteilte Baugenehmigung nicht verletzt. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO erklärt Wohngebäude für allgemein zulässig. Dabei werden „Wohngebäude“, unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten, für zulässig erklärt. Das hier in Streit stehende genehmigte Mehrfamilienhaus mit bis zu vier Wohneinheiten und Tiefgaragenstellplätzen sowie oberirdischen Stellplätzen stellt offensichtlich ein Wohngebäude dar. Auch

wenn sich in der *****, wie von der Klägerin vorgetragen, Ein- und Zweifamilienhäuser befinden, ist auch das genehmigte Mehrfamilienhaus, unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten, als Wohngebäude nach seiner Art zulässig.

2. Des Weiteren wird seitens der Klägerin vorgetragen, das Vorhaben füge sich als Mehrfamilienhaus, bestehend aus zwei Vollgeschossen, mit bis zu vier Wohneinheiten und Tiefgaragenstellplätzen sowie zusätzlichen offenen Stellplätzen nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Ihrerseits besteht die Befürchtung, das genehmigte Vorhaben halte die Maßgaben des § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO nicht ein. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, dass das Maß der baulichen Nutzung grundsätzlich keine drittschützende Wirkung entfaltet und insoweit nur städtebauliche Zwecke maßgebend sind (BVerwG U.v. 28.4.2004 – 4 C 10/03 – juris Rn. 27).
3. Hinsichtlich der Ausführungen der Klägerin, das in Quaderbauweise mit Flachdach genehmigte Vorhaben füge sich im Hinblick auf die Bauweise nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein, ist festzuhalten, dass Fragen der Dachgestaltung sowie andere dem Gestaltungsrecht zuzuordnende Merkmale nicht unter das Zulassungskriterium der „Bauweise“ fallen und daher auch nicht dem Einfügensgebot unterliegen (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 121. EL Mai 2016, § 34 Rn. 38). Von dem Merkmal der Bauweise ist allein die offene und geschlossene Bauweise erfasst, vgl. § 22 BauNVO. Überdies dient auch das Merkmal der Bauweise allein der städtebaulichen Ordnung und nicht auch dem Schutze des Nachbarn.
4. Auch liegt kein Verstoß gegen das in § 34 Abs. 1 BauGB in dem Tatbestandsmerkmal des „Einfügens“ verankerte Gebot der Rücksichtnahme vor. Ein sich in jeder Hinsicht innerhalb des vorgegebenen Rahmens haltendes Vorhaben kann ausnahmsweise unzulässig sein, wenn es nicht die gebotene Rücksicht auf die nachbarschaftliche Bebauung nimmt (BVerwG U.v. 5.12.2013 – 4 C 5/12 – juris Rn. 21). Es kommt danach hinsichtlich der Beurteilung, ob eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes durch die erteilte Baugenehmigung gegeben ist, nicht entscheidend darauf an, ob das Vorhaben den durch die nähere Umgebung vorgegebenen Rahmen einhält oder nicht. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes liegt dann vor, wenn sich das genehmigte Vorhaben unzumutbar auf das Nachbargrundstück auswirkt. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach einer umfassenden Abwägung der wechselseitigen Interessen im jeweiligen Einzelfall. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung derer ist, denen Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute kommt, umso mehr kann an Rücksichtnahme verlangt werden. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, umso weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Für eine

sachgerechte Beurteilung des Einzelfalles kommt es wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach der Lage der Dinge zuzumuten ist (BVerwG U.v. 25.2.1977 – 4 C 22/75 – juris Rn. 22). Diese Maßstäbe zugrunde legend wird das klägerische Grundstück durch das streitgegenständliche Vorhaben nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.

- 4.1. Hinsichtlich der Dimensionierung eines Gebäudes liegt eine Verletzung des Rücksichtnahmegebotes erst dann vor, wenn das Vorhaben eine „abriegelnde“ oder „erdrückende“ Wirkung hat. Eine solche Wirkung kommt vor allem bei nach Höhe und Volumen übergroßen Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden in Betracht (BVerwG U.v. 13.3.1981 – 4 C 1/78 – juris Rn. 34: zwölfgeschossiges Gebäude in einer Entfernung von 15 m zum zweieinhalbgeschossigen Nachbarwohnhaus). Bei einer anzustellenden Abwägung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalles ist aber zu berücksichtigen, dass es nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts auch Zweck der landesrechtlichen Abstandsflächenbestimmungen ist, eine unzumutbare einmauernde oder erdrückende Wirkung zu verhindern und daher im Hinblick auf planungsrechtliche Anforderungen zumindest aus tatsächlichen Gründen das Rücksichtnahmegebot im Regelfall dann nicht verletzt ist, wenn die Abstandsflächenvorschriften eingehalten werden (BayVGH, B.v. 6.11.2008 – 14 ZB 08.2326 juris Rn. 10; BVerwG, U.v. 11.1.1999 – 4 B 128/98 – juris Rn. 4).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist festzuhalten, dass das streitgegenständliche Vorhaben insoweit nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstößt. Wie sich aus dem in den Akten befindlichen Lageplan ergibt, weist das genehmigte Vorhaben an der der **** zugewandten Westseite eine Höhe von 8,30 m auf. Entsprechend der in den Akten befindlichen Fotodokumentation weist das Wohnhaus der Klägerin sowie die weitere Umgebungsbebauung eine vergleichbare Höhe auf. Der Abstand des Vorhabens zum Wohngebäude der Klägerin beträgt nach Abmessung der Darstellung des Lageplans ca. 19 m. Auch hält das Vorhaben laut dem in den Akten befindlichen Abstandsflächennachweis die nach Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 BayBO geforderten Abstandsflächen ein. Bei Würdigung dieser Umstände, kann nicht von einer abriegelnden oder erdrückenden Wirkung des Vorhabens gesprochen werden. Auch die Existenz von zwei Vollgeschossen begründet, im Vergleich zum klägerischen Anwesen, welches aus Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss besteht, keine erdrückende Wirkung.

- 4.2. Auch scheidet im Hinblick auf den von dem genehmigten Vorhaben ausgehenden Verkehrslärm eine unzumutbare Beeinträchtigung und damit ein Verstoß gegen das Rück-

sichtnahmegebot aus. Gemäß § 12 Abs. 2 BauNVO sind in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen, Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Nachbarn haben die für die zugelassene Nutzung notwendigen Stellplätze sowie die damit verbundenen Immissionen in der Regel hinzunehmen; insoweit besteht eine Vermutung hinsichtlich der Nachbarverträglichkeit (BVerwG, B.v. 19.3.2015 – 9 CS 14.2441 – juris Rn. 34). Laut den in den Akten befindlichen Plänen sind für das Vorhaben drei oberirdische und vier unterirdische Stellplätze vorgesehen. Dies entspricht einem durch das Mehrfamilienhaus mit bis zu vier Wohneinheiten zu erwartenden Bedarf an Stellplätzen. Besondere Umstände, welche geeignet sind, die Vermutung der Nachbarverträglichkeit zu widerlegen werden seitens der Klägerin nicht substantiiert vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich. Insbesondere genügt diesbezüglich auch der bloße Hinweis auf vermehrten Verkehrslärm aufgrund eines vermehrten Verkehrsaufkommens nicht.

Eine Verletzung der Regelungen über die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO durch die erteilte Baugenehmigung kommt schon allein deshalb nicht in Betracht, da die bauordnungsrechtlichen Regelungen über die Abstandsflächen nicht Gegenstand des hier zulässigerweise durchgeführten vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens sind. Eine Verletzung anderer bauordnungsrechtlicher Vorschriften, welche Gegenstand des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 59 BayBO sein können, ist nicht ersichtlich und auch von der Klägerin nicht vorgetragen.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Da die Beigeladenen keinen eigenen Sachantrag gestellt und sich damit nach § 154 Abs. 3 VwGO keinem Kostenrisiko ausgesetzt haben, entspricht es der Billigkeit gemäß § 162 Abs. 3 VwGO, dass die Beigeladenen ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht liegen nicht vor (§ 124a Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Mages

Straubmeier

Pohl

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 7.500,-- € festgesetzt (§ 52 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg) einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Mages

Straubmeier

Pohl